

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0385/2015/BV**

Datum:  
30.10.2015

Federführung:  
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	17.11.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.12.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*„Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg.“*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Stadt Heidelberg hat für verschiedene Teile des Stadtgebiets eine öffentliche Wärmeversorgung eingerichtet. Im Sinne des Klimaschutzes sollen jetzt auch die Konversionsflächen in den Geltungsbereich einbezogen werden. In dem Zusammenhang wird die Satzung auch in weiteren Punkten überarbeitet; beispielsweise werden die Befreiungstatbestände erweitert.

## **Begründung:**

Die Stadt Heidelberg hat auf ihrer Gemarkung eine öffentliche Wärmeversorgung eingerichtet. Für die verbindliche Anwendung dieser Wärmeversorgung besteht seit 1978 eine Satzung (Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg, Nr. 7.9 im Ortsrecht). Der dort vorgesehene Anschluss- und Benutzungszwang basiert auf § 11 Absatz 1 der Gemeindeordnung und den dort genannten Zielen „Volksgesundheit oder Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes“.

Im Zuge der Entwicklung der Heidelberger Konversionsflächen soll der bisherige Status der Fernwärmeversorgung auf den Flächen im Sinne des Klimaschutzes beibehalten werden und der Energieträger für die Beheizung auch neu zu errichtender Gebäude festgeschrieben werden. Hierzu soll das Satzungsgebiet um die Flächen der Konversion erweitert werden. In diesem Zusammenhang wird die Satzung insgesamt überarbeitet und an die aktuellen energietechnischen Gegebenheiten angepasst. Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

### **§ 1 Absatz 2: Redaktionelle Änderung**

In § 1 Absatz 2 wird der aktuellen Rechtsform der Stadtwerke als GmbH (statt als AG) Rechnung getragen.

### **§ 1 Absatz 3 (neu): Ökologische Zielsetzung**

Die gemäß Gemeindeordnung genannten Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes, die im Heidelberger „Masterplan 100% Klimaschutz“ präzisiert wurden, werden als ökologische Zielsetzung in Bezug auf den Erhalt und den weiteren Ausbau der Fernwärmeversorgung unter dem neu eingefügten § 1 Absatz 3 beschrieben. Die Stadt befürwortet langfristig außerdem eine Einspeisung regenerativer Energiequellen durch weitere Akteure auf dem Markt.

### **§ 3 Absatz 2: Redaktionelle Änderung**

§ 3 Absatz 2 wird enger an die gesetzlichen Vorgaben der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung angepasst. Die bisher schon praktizierte Handhabung, dass aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit die Lagepläne auch bei der Stadtwerke Heidelberg AG eingesehen werden können bzw. auch im Internet auf der Homepage der Stadt Heidelberg zu finden sind, wird unabhängig davon (auf freiwilliger Basis) beibehalten.

### **§ 4 Absatz 3: Redaktionelle Änderung**

Aufgrund der neu eingeführten weiteren Befreiungstatbestände in § 6 Absatz 4 ist die Regelung nicht mehr notwendig.

### **§ 5 Absatz 1: Konkretisierung des Benutzungszwangs, Ausnahme für wenig genutzte Zapfstellen**

In § 5 Absatz 1 wird zur Klarstellung ergänzt, dass der „gesamte“ Wärmebedarf, „insbesondere für Heizung und Warmwasser“, durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken ist. Gleichzeitig wird ein neuer Ausnahmetatbestand eingeführt, der im Interesse der Betroffenen beim Betrieb von Warmwasserzapfstellen, die nur geringe Zapfmengen und seltene Nutzungen haben, auch eine dezentral elektrische Warmwasserbereitung erlaubt.

### **§ 5 Absatz 3: Erweiterter Anwendungsbereich für Photovoltaikanlagen**

In § 5 Absatz 3 wird die Ausnahmeregelung für thermische Solaranlagen durch den allgemeineren Verweis auf „Solarenergie“ ersetzt. Damit können auch Photovoltaikanlagen, die in den letzten Jahren immer kostengünstiger angeboten werden, zur Beheizung beitragen.

### **§ 6 Absatz 1: Widerrufsvorbehalt**

In § 6 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Befreiung mit einem entsprechenden Vorbehalt ergehen muss. Dies entspricht den Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 6 Absatz 4: Weitere Befreiungstatbestände**

In § 6 Absatz 4 werden weitere ökologische oder wirtschaftliche Befreiungstatbestände konkretisiert, die den Betroffenen eine größere Flexibilität einräumen sollen bzw. Sonderfälle berücksichtigen.

### **§ 6 Absatz 5: Sonstige Anforderungen**

§ 6 Absatz 5 regelt die sonstigen Anforderungen, die bei einem Antrag auf Befreiung zu berücksichtigen sind.

### **§ 7 Absatz 1: Widerruf einer Befreiung nach Ermessen**

§ 7 Absatz 1 stellt klar, dass der Widerruf nicht zwingend ist, sondern im Ermessen der Stadt Heidelberg steht. Dies entspricht den Vorgaben des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 9 Absatz 1: Redaktionelle Änderung**

§ 9 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen, da sich der Verweis auf eine nicht mehr existierende Regelung bezieht.

### **Weitere redaktionelle Änderungen**

Die Änderungssatzung sieht weitere redaktionelle Änderungen vor, beispielsweise die Einführung einer Kurzbezeichnung nebst amtlicher Abkürzung, zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs oder zur Anpassung an die neue Rechtschreibung.

### **Änderung der Anlagen 1 und 2 zur Fernwärmesatzung**

Zur Fernwärmesatzung gehören zwei Anlagen, die den räumlichen Geltungsbereich der Satzung beschreiben bzw. darstellen. Es handelt sich zum einen um ein textliches Verzeichnis der Fernwärmegebiete (Anlage 1), zum anderen um Lagepläne (Anlage 2). In Anlage 1 wurde die Beschreibung der schon bestehenden Fernwärmegebiete redaktionell überarbeitet bzw. der Text um die Beschreibung des Fernwärmegebiets „Konversionsflächen“ ergänzt. Mit Anlage 2 wurde entsprechend verfahren (redaktionelle Überarbeitung bezüglich bestehender Flächen und Ergänzung um neue Flächen).

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben

**Begründung:**  
Die Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien senkt den Primärenergieverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die lokalen Immissionen durch die Wärmeversorgung gegenüber Einzelfeuerungen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	3. Änderungssatzung
02	Neue Fassung der Fernwärmesatzung (mit eingearbeiteten Änderungen)